UKT
Unfallkasse Thüringen

Ausgabe 2|2026

Info-Magazin für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

infa

Absturzsicherung in der Praxis

Wirksame Prävention: So vermeiden Sie Arbeitsunfälle mit gezielten Schutzmaßnahmen

Sicherheit mit System
Seite 06

Arbeiten in der Höhe
Seite 08

Absturzgefahren in öffentlichen Gebäuden
Seite 15

Inhalt

Aktuelles für unsere Mitglieder

04 IT-Umstellung bei der UKT
05 Die Unfallkasse Thüringen setzt auf grüne Zukunft

Sicherheit und Gesundheit

06 Sicherheit mit System: Wie Sie Absturzunfälle vermeiden und rechtssicher handeln
08 Arbeiten in der Höhe: Sicher geplant statt schnell improvisiert
09 Arbeiten in der Höhe: Sicher durch die Baumwipfel
10 5 Fragen an Tanja Kopp
12 Hoch hinaus – und sicher wieder runter, auch für die Jüngsten
14 Nachhaltigkeit braucht Sicherheit: Die Novalisschule in Bad Tennstedt geht mit gutem Beispiel voran
15 Absturzgefahren in öffentlichen Gebäuden
16 Regelwerk und Schriften zur Absturzsicherung

Unsere Versicherten und Leistungen

17 Aktuelles aus der Rechtsprechung

Service

18 Mitteilungen
19 Neues Infoblatt
19 Personalien

04
Die Unfallkasse Thüringen setzt auf grüne Zukunft

14
Nachhaltigkeit braucht Sicherheit: Die Novalisschule in Bad Tennstedt geht mit gutem Beispiel voran

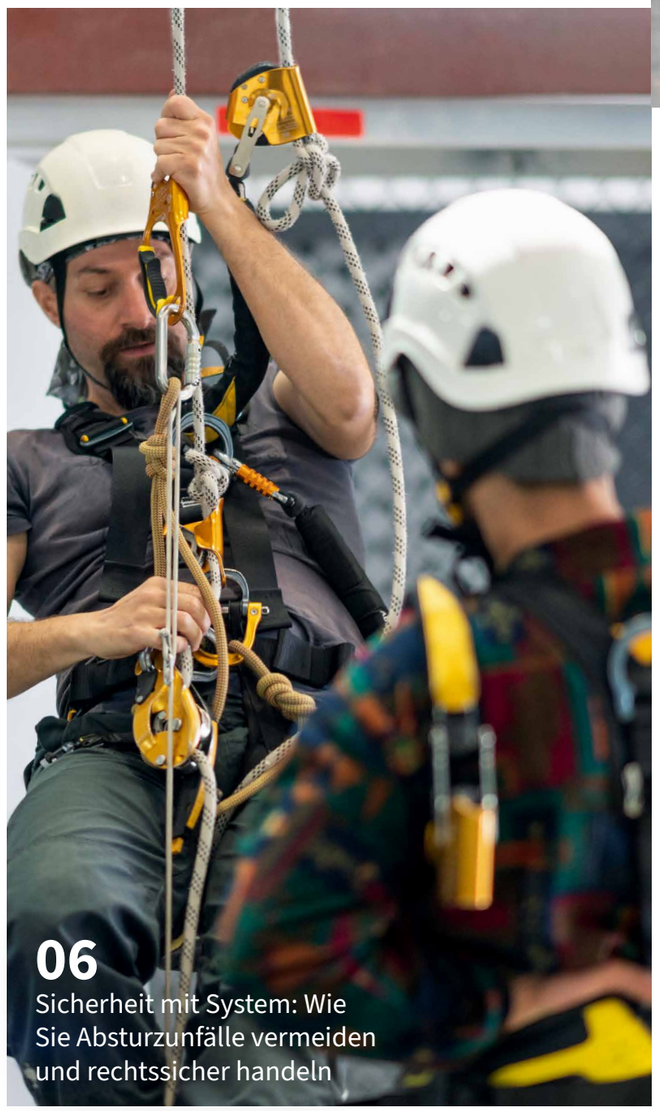

06
Sicherheit mit System: Wie Sie Absturzunfälle vermeiden und rechtssicher handeln

18
Aktuelles aus der Rechtsprechung

Liebe Leserinnen und Leser,

Abstürze gehören nach wie vor zu den häufigsten Ursachen schwerer und tödlicher Arbeitsunfälle in Deutschland. Umso wichtiger ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen. Aus diesem Grund hat die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) die Verhütung von Absturzunfällen zu einem ihrer aktuellen Schwerpunktthemen erklärt.

Auch die Unfallkasse Thüringen unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen dabei, Arbeitsplätze sicher zu gestalten und Absturzrisiken wirksam zu minimieren. Im Laufe des Jahres wurden hierzu zahlreiche Aktivitäten umgesetzt – von gezielten Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Projektwochen „Absturz“ über praxisnahe Seminare bis hin zu Informationsangeboten für Arbeitgeber, Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte und Versicherte.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen Beispiele aus der Praxis vor und zeigen, wie technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen dazu beitragen können, Unfälle zu vermeiden. Gleichzeitig möchten wir Ihnen anbieten, die vielfältigen Unterstützungsangebote sowie die Handlungshilfen des GDA-Portals zu nutzen.

Denn jeder vermiedene Absturz ist ein Gewinn – für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Beschäftigten.

Ihr Redaktionsteam

GDA-Portal: Informationen zu Absturzunfällen

IT-Umstellung bei der UKT

Das ändert sich für Ihr Unternehmen

Die Unfallkasse Thüringen modernisiert ihre IT-Systeme und stellt zum 2. November 2026 ihre digitalen Services auf eine neue technische Plattform um.

Ziel ist es, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und den Mitgliedsunternehmen künftig noch mehr digitale Dienstleistungen über das neue Serviceportal „Meine UKT“ anzubieten.

Mit dem Portal erhalten Unternehmen künftig einen zentralen Zugang zu den Online-Services der Unfallkasse Thüringen. Schritt für Schritt werden weitere Funktionen ergänzt, damit Verwaltungsaufgaben einfacher und komfortabler erledigt werden können.

Weitere Informationen zur IT-Kernsoftware-Umstellung

Unfallmeldungen künftig über „Meine UKT“

Der bisherige Online-Mitglieder-Service (OMS) steht noch bis zum 30. September 2026 zur Verfügung.

Für den Übergangszeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2026 nutzen Unternehmen bitte das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung, um Unfälle und Berufskrankheiten elektronisch zu melden.

„Meine UKT“ kurz erklärt

Unser neues Serviceportal „Meine UKT“ bündelt alle wichtigen Funktionen zentral auf unserer Website und ist ab 2. November 2026 rund um die Uhr verfügbar.

Ihre Möglichkeiten:
- Unfälle/Berufskrankheiten melden
- Seminare buchen
- Haushaltshilfe anmelden
- Direkt mit uns Kontakt aufnehmen

Zusätzlich bieten wir Ihnen ab Ende des zweiten Quartals 2027 eine sichere Verwaltung Ihrer persönlichen Unternehmensdaten an. Diese können Sie nach Ihrer Legitimierung im Anmeldebereich direkt einsehen und bearbeiten.

Folgende Mehrwertdienste bietet das Portal:
- Änderung Unternehmensdaten
- Vergabe von Berechtigungen
- Erstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Einsicht Unfallquoten u. v. m.

Somit sparen Sie Zeit und können Ihren individuellen Gesamtüberblick flexibel nutzen.

Seminare online buchen

Auch das Seminarangebot wird künftig vollständig digital verwaltet. Die Seminare für das Jahr 2027 können direkt über „Meine UKT“ eingesehen und gebucht werden.

Kurzzeitige Einschränkungen während der Umstellung

Die technische Umstellung wird Ende Oktober vorübergehend zu kurzen Einschränkungen bei einzelnen Online-Services führen. Die Unfallkasse Thüringen bittet ihre Mitgliedsunternehmen hierfür um Verständnis und arbeitet daran, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Mit der Einführung von „Meine UKT“ schafft die Unfallkasse Thüringen die Grundlage für moderne, digitale Serviceangebote und eine noch einfachere Kommunikation mit ihren Mitgliedsunternehmen.

Die Unfallkasse Thüringen setzt auf grüne Zukunft

Klimaschutz und Ressourceneffizienz sind feste Bestandteile moderner Verwaltung. Die Unfallkasse Thüringen geht hier mit gutem Beispiel voran: Durch eine strategische Modernisierung ihres Verwaltungsgebäudes wurde die Energiebilanz in den vergangenen Jahren Schritt für Schritt optimiert.

Die energetischen Meilensteine der Modernisierung:

Klimafreundliche Basis: Das Verwaltungsgebäude wird CO_2-schonend über Fernwärme beheizt.

Dachsanierung (2023): Die Erneuerung der Dachdämmung senkt den Energieverlust des Gebäudes.

Eigener Solarstrom (2023): Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach erzeugt sauberen Strom für den Eigenverbrauch der Verwaltung.

Austausch der Außen- und Innenbeleuchtung (2024): Die Umstellung auf energiesparende LED-Technik senkt den Stromverbrauch nachhaltig.

Sanierung Eingangsbereich (2025): Das Ersetzen der alten Aluminiumkonstruktion durch einen Massivbau stoppt Zugluft und schützt die Bausubstanz verlässlich vor Wassereintritt.

Fenstersanierung (2026): Der Tausch der 30 Jahre alten Holzfenster auf eine 3-fach-Verglasung minimiert den Wärmeverlust im Winter spürbar.

Vorbild für Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz

Mit diesen Maßnahmen verbindet die Unfallkasse Thüringen ökologische Verantwortung mit ökonomischer Weitsicht. Die Kombination aus erneuerbarer Energieerzeugung und einer hochgedämmten Gebäudehülle senkt die Betriebskosten der Verwaltung dauerhaft. Gleichzeitig profitieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einem verbesserten Raumklima ohne Zugluft – ein starkes Signal für Nachhaltigkeit im öffentlichen Sektor.

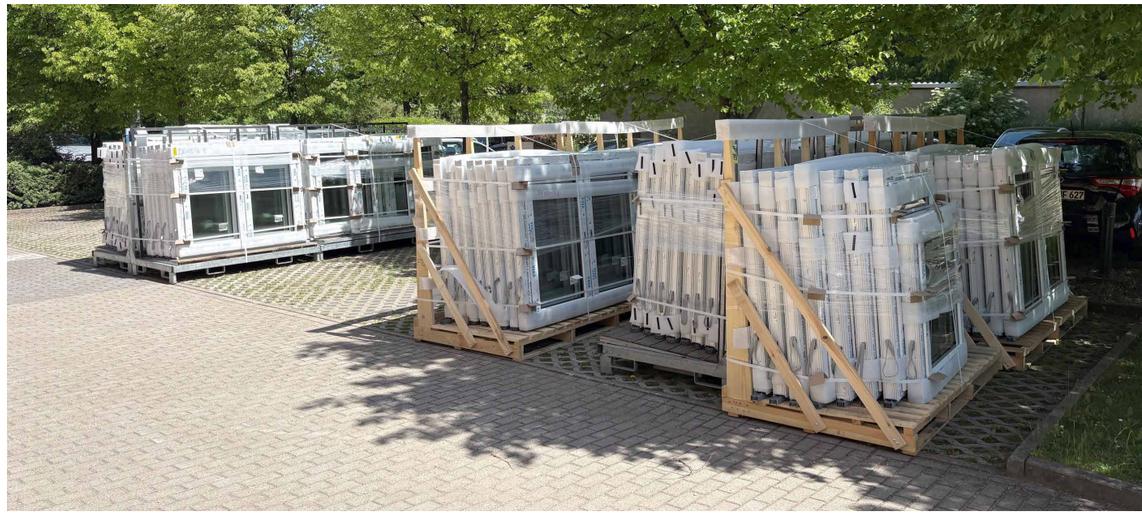

Kontakt:
Frau Lerch · Sachbearbeiterin Allgemeine Verwaltung · Telefon: 03621 777-422 · E-Mail: a.lerch@ukt.de

ABSTURZSICHERUNG IN DER PRAXIS

Sicherheit mit System:
Wie Sie Absturzunfälle vermeiden und rechtssicher handeln

Von der Wartung technischer Anlagen über bauliche Sanierungsmaßnahmen bis hin zur regelmäßigen Reinigung von Fensterfronten oder Dachabläufen: Absturzgefahren sind ein allgegenwärtiges Thema, sobald Tätigkeiten in der Höhe, auf Dächern oder Leitern ausgeführt werden. Dabei ist Sicherheit das Ergebnis einer klaren Hierarchie von Schutzmaßnahmen und einer gelebten Verantwortungskultur. Ein systematischer Arbeitsschutz ist die beste Versicherung gegen Haftungsrisiken.

Der Weg zum sicheren Arbeitsplatz: Ein strukturierter Prozess

Sicherheit ist ein dynamischer Prozess, der bereits lange vor dem Betreten einer Dachfläche oder dem Aufstellen einer Leiter beginnt. Sie entsteht durch einen konsequenten Kreislauf aus Analyse, Umsetzung und Kontrolle. Dieser Prozess beginnt mit der systematischen Bewertung von Gefährdungsbereichen wie einem Flachdach oder einer hoch gelegenen Beleuchtungsanlage und reicht über die vorausschauende Planung sicherer Zugänge und Verkehrswege bis hin zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit aller getroffenen Vorkehrungen

1. Die Gefährdungsbeurteilung: Die Basis für alles
Jeder Einsatz in der Höhe muss mit einer Gefährdungsbeurteilung beginnen. Hierbei werden alle potenziellen Absturzgefahren systematisch erfasst. Praxisnahe Unterstützung bieten hierbei die Selbstchecks aus dem GDA-Portal, die gezielte Fragen zu Gefahrenbereichen wie Leitern oder Gerüsten bereithalten. Erst wenn die Gefahren bekannt sind, können wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2. Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen: Das TOP-Prinzip
Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen gibt eine klare Hierarchie die Richtung vor, um den bestmöglichen Schutz für Ihre Beschäftigten sowie die Mitarbeitenden von Fremdfirmen zu gewährleisten:

- Technisch (T) – Kollektivschutz vor Individualschutz: Technische Maßnahmen haben immer Vorrang, da sie alle Beschäftigten gleichzeitig und unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und der persönlichen Ausrüstung schützen. Im Bereich öffentlicher Gebäude bedeutet dies vor allem die Installation von stationären Geländern oder Umwehrungen gemäß der ASR A2.1. Für eine rechtssichere Planung müssen dauerhafte Sicherheitseinrichtungen so konzipiert sein, dass Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten ohne zusätzliche persönliche Sicherung möglich sind.
- Organisatorisch (O) – Planung sicherer Abläufe: Wenn technische Nachrüstungen Zeit benötigen oder baulich nicht sofort umsetzbar sind, greifen organisatorische Maßnahmen. Für die Verwaltung bedeutet das vor allem eine vorausschauende Planung sicherer Zugänge und Verkehrswege. Mithilfe der DGUV Information 201-056 sollten Dachflächen und deren Zugänge (z. B. über Dachluken oder gesicherte Treppenaufstiege) bewertet werden, bevor Beschäftigte oder externe Dienstleister diese betreten. Ziel ist es, den Aufenthalt in Gefahrenzonen zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu reduzieren.
- Persönlich (P) – Das letzte Mittel der Wahl: Die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nach DGUV Regel 112-198 ist die letzte Verteidigungslinie. In der Verwaltungspraxis sollte sie nur dann eingesetzt werden, wenn technische Lösungen wie Gerüste oder Geländer objektiv nicht möglich sind. Da die korrekte Anwendung von Auffanggurten und Anschlageinrichtungen eine intensive Unterweisung und körperliche Eignung erfordert, ist die Auswahl der richtigen Ausrüstung entscheidend.

3. Unterweisung: Wissen rettet Leben
Die beste Ausrüstung nützt nichts, wenn sie falsch bedient wird. Beschäftigte müssen regelmäßig in den Gefahren und der korrekten Anwendung der Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Besonders kritisch ist dies beim Einsatz von PSAgA: Hier schreibt die DGUV Regel 112-199 zudem vor, dass ein Rettungskonzept vorhanden sein muss und die Rettung aus der Höhe regelmäßig praktisch geübt wird.

4. Prüfung und Dokumentation: Ihr Nachweis im Ernstfall
Sicherheitseinrichtungen und PSAgA müssen regelmäßig durch Sachkundige geprüft werden. Diese Prüfungen sowie die Durchführung der Unterweisungen und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen lückenlos dokumentiert werden.

Warum Prävention die beste Haftungsvorsorge ist

Die praxisnahen Schriften der DGUV und das staatliche Regelwerk, allen voran die ASR A2.1, beschreiben detailliert den aktuellen Stand der Technik. Sie bilden den objektiven Maßstab, an dem das Handeln der verantwortlichen Führungskräfte im Ernstfall gemessen wird. Um diesen hohen Anforderungen gerecht zu werden, spielen zwei Akteure eine zentrale Rolle:

- Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa): Sie sind Ihre internen (oder externen) Experten und Berater. Die Sifa unterstützt Sie dabei, die komplexen Vorgaben – etwa aus der DGUV Information 201-056 für Arbeiten auf Dächern – passgenau auf Ihre Dienststelle zu übertragen. Sie begleiten den Prozess von der ersten Gefährdungsbeurteilung bis zur Auswahl der richtigen PSA gegen Absturz.
- Der Arbeitsschutzausschuss (ASA): Als zentrales Lenkungsgremium ist der ASA der Ort, an dem die Fäden zusammenlaufen. Hier beraten Führungskräfte, Sifas, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte und Personalräte gemeinsam über notwendige Investitionen in den Kollektivschutz oder die Einführung neuer Rettungskonzepte nach DGUV Regel 112-199. Eine hier beschlossene und protokollierte Strategie ist ein starkes Signal für eine gelebte Präventionskultur.

Im Falle eines Unfalls steht die zentrale Frage im Raum: Hat der Arbeitgeber seine Fürsorge- und Sorgfaltspflichten erfüllt? Eine saubere Dokumentation der im ASA getroffenen Entscheidungen und der fachkundigen Beratung durch die Sifa ist hier von entscheidender Bedeutung. Wer lückenlos belegen kann, dass er:

- unter fachlicher Beratung eine Gefährdungsbeurteilung erstellt hat,
- anerkannte Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip ausgewählt hat,
- die Beschäftigten nachweislich und fachgerecht unterwiesen sowie
- die Arbeitsmittel sowie baulichen Einrichtungen regelmäßig durch Sachkundige geprüft hat,

kann im Haftungsfall nachweisen, dass die anerkannten Regeln der Technik vollumfänglich berücksichtigt wurden. Die konsequente Einhaltung der DGUV-Regeln dient somit als direkter und unverzichtbarer Nachweis für rechtssicheres Handeln in der öffentlichen Verwaltung.

Fazit für die Praxis

Absturzsicherung ist Teamarbeit und beginnt mit den richtigen Entscheidungen: Gerüst statt Leiter, Treppe statt Sprosse, Umwehrung statt Gurt. Sicherheit ist planbar, wenn Gefährdungen vor Ort erkannt und passende Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. Wer aufmerksam handelt und die richtigen Lösungen nutzt, schützt sich selbst und andere – für ein sicheres Arbeiten und ein gesundes Ankommen aller.

Kontakt:
Herr Saalbach · Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777-133 · E-Mail: f.saalbach@ukt.de

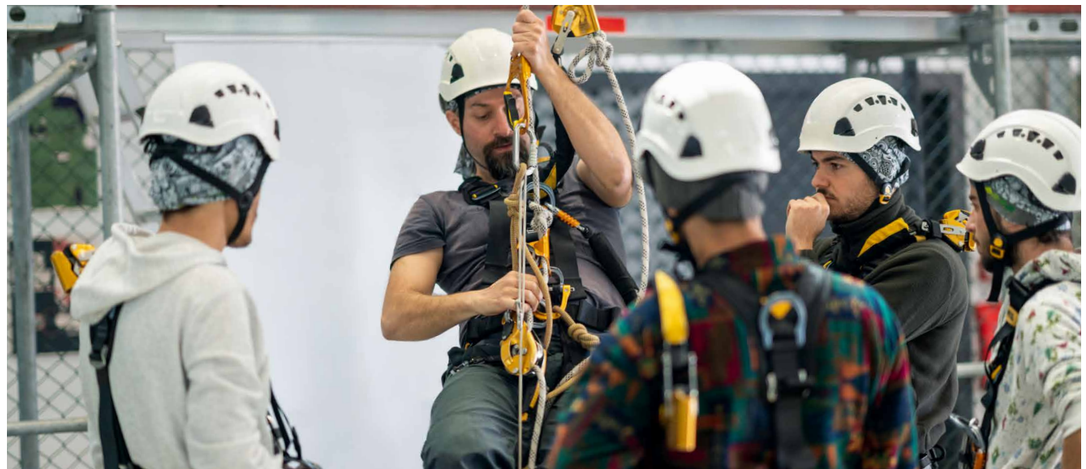

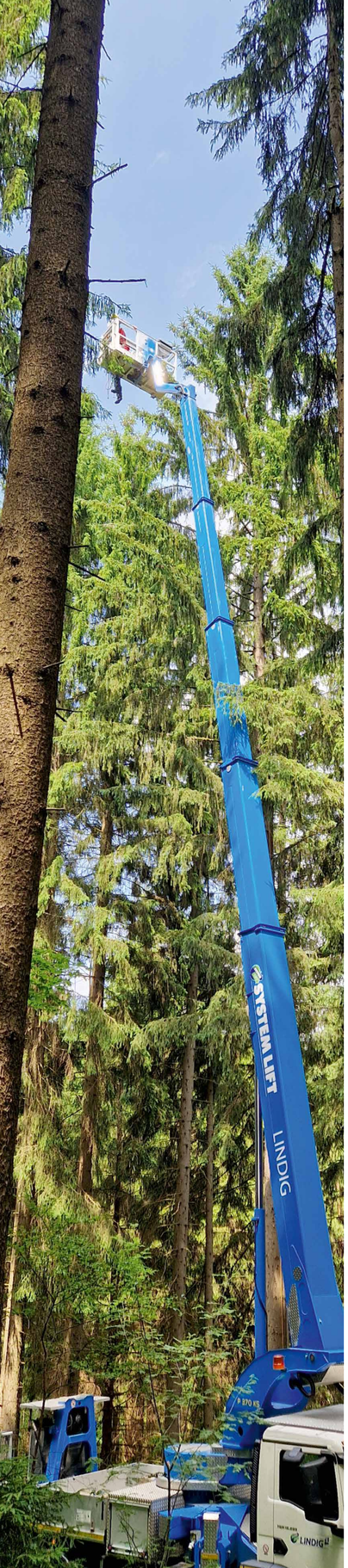

Arbeiten in der Höhe:
Sicher geplant statt schnell improvisiert

Ob bei Wartung, Montage, Instandhaltung oder auf der Baustelle: Arbeiten in der Höhe erfordern mehr als Routine. Das Risiko liegt oft im vermeintlichen „mal eben schnell“ – gerade dort passieren die gefährlichsten Fehler. Entscheidend ist also nicht, wie schnell ein Arbeitsplatz erreicht wird, sondern wie sicher der Zugang, der Standplatz und die Absturzsicherung organisiert sind. Ein kurzer Check vorab und die Wahl des sichereren Arbeitsmittels sind die effektivsten Maßnahmen gegen schwere Unfälle.

Wo in der Höhe gearbeitet wird, sollten geeignete Arbeitsmittel konsequent ausgewählt werden. In der öffentlichen Verwaltung reicht das Spektrum von der kurzen Kontrolle im Archiv bis hin zum Aufbau von Bühnen für das Stadtfest. Damit Sie dabei immer den Überblick behalten, helfen klare Praxisregeln. Gerüste sowie fahrbare Arbeitsbühnen oder Hubarbeitsbühnen bieten in vielen Fällen die sicherere Lösung, weil sie einen stabilen Stand ermöglichen und technische Schutzmaßnahmen unterstützen. Leitern bleiben dagegen die Ausnahme. Sie kommen nur unter besonderen Bedingungen infrage.

Praxistipps für Ihre Arbeitsmittel

- **Leitern – nur für Kurzzeiteinsätze:** Leitern sind oft die erste Wahl, bergen aber hohe Risiken. Die Grundregel lautet: Leitern sind nur für Tätigkeiten mit geringem Umfang und geringer Gefährdung vorgesehen. Prüfen Sie immer, ob eine sicherere Alternative wie eine Hebebühne oder ein Kleingerüst möglich ist. Nutzen Sie für eine sichere Handhabung Unterweisungshilfen und Lehrmaterialien der Berufsgenossenschaften (z. B. Sicher arbeiten mit Leitern)
- **Gerüste – sicherer Stand für größere Aufgaben:** Bei Sanierungen oder Malerarbeiten bieten Gerüste eine stabile Arbeitsplattform. Achten Sie auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an Umwehrungen und Brüstungshöhen nach ASR A2.1, um einen kollektiven Schutz für alle Beteiligten zu gewährleisten.
- **Hubarbeitsbühnen – die technische Alternative:** Wo Leitern an ihre Grenzen stoßen, bieten Hebebühnen oft mehr Sicherheit. Auch hier ist die Gefährdungsbeurteilung der Schlüssel, um sicherzustellen, dass die Bühne für den Untergrund und die Last geeignet ist.
- **Fliegende Bauten und Veranstaltungen:** Bei Bühnen, temporären Aufbauten oder Zeltkonstruktionen kommen zusätzlich wechselnde Einsatzbedingungen, Zeitdruck und unterschiedliche Montageabläufe hinzu. Gerade hier sind klare Zuständigkeiten, sichere Zugänge, geeignete Absturzsicherung und eine vorausschauende Planung besonders wichtig, damit auch beim Auf- und Abbau sicher gearbeitet werden kann. Auch bei fliegenden Bauten gelten die strengen Vorgaben der ASR A2.1 zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.

Für eine schnelle Überprüfung vor Ort finden sich im GDA-Portal praxisnahe Unterstützung und Selbstchecks für die wichtigsten Bereiche wie Gerüste, Leitern und Fahrzeuge. Diese Tools helfen Ihnen dabei, Mängel sofort zu erkennen und abzustellen, bevor etwas passiert. Wer Arbeiten in der Höhe vorausschauend organisiert, schützt nicht nur sich selbst, sondern das ganze Team.

Kontakt:
Herr Saalbach · Aufsichtsperson · Telefon: 03621 777-133 · E-Mail: f.saalbach@ukt.de

Sicher durch die Baumwipfel

Hoch oben in den Kronen der Schwarzkiefern beginnt für die Zapfenpflücker von Thüringen Forst Anfang März der Arbeitstag. Auf einer Plantage am westlichen Rand Thüringens ernten sie die Zapfen der Schwarzkiefer – Grundlage für die nächste Generation klimastabiler Wälder. Die Schwarzkiefer ist eine robuste Pionierbaumart, die sich aufgrund geringer Standortansprüche und hoher Trockenheitsresistenz als Alternative zu heimischen Baumarten eignet. Besonders im Klimawandel bietet sie Chancen für die Aufforstung nährstoffarmer oder trockener Standorte.

Ausgerüstet mit Steigeisen, Helm und Kletterausrüstung verbringen die Männer ihren Arbeitstag gesichert in Seilen oder auf einer Hubarbeitsbühne. Mit Pflückhaken ziehen sie Äste zu sich heran und sammeln die noch geschlossenen Zapfen in einem Beutel an ihrem Klettergurt.

Die Arbeit in den Bäumen setzt eine hohe körperliche Fitness voraus. Trotz umfangreicher Kletterausbildung, geprüftem Klettergeschirr und über Jahre aufgebauter Erfahrung bleibt das Risiko eines Absturzes aus Höhen von bis zu 60 m bestehen. Deshalb muss jeder Handgriff sitzen.

Sicherheit nach dem STOP-Prinzip

Um diese Gefährdung so gering wie möglich zu halten wird nach dem STOP-Prinzip gehandelt: Substitution, technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen.

Eine technische Maßnahme, die bereits umgesetzt wird, ist der Einsatz einer Hebebühne. Doch selbst modernste Technik stößt im Wald an ihre Grenzen. Zwischen den Baumreihen fehlen häufig tragfähige und ebene Aufstellflächen für eine Hubarbeitsbühne. Dann bleibt nur der Aufstieg mit Seil und Kletterausrüstung.

Organisatorisch wird die Zahl der Einsätze im Thüringen Forst sorgfältig geplant und gebündelt. Die Ernte darf nur bei entsprechend guter Witterung durchgeführt werden: bei Sturm, Gewitter oder Vereisung müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden. Zudem wird in Gruppen gearbeitet, um im Notfall schnelle Hilfemaßnahmen gewährleisten zu können. Dazu gehört auch die Erstellung und Umsetzung eines besonderen Rettungsplanes für die Höhenrettung.

Ist der Einsatz der Hebebühne wegen des dichten Baumbestandes oder der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, kommt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zum Einsatz, die Helm, Handschuhe, rutschfeste Schuhe, wettergerechte und eng anliegende Arbeitskleidung sowie Seile und das Klettergeschirr mit Auffanggurten umfasst. Die Rettungsübung muss jedes Jahr unterwiesen und praktisch geübt werden. Außerdem gehört die jährliche sachkundige Überprüfung der Kletterausrüstung zu den notwendigen

organisatorischen Schutzmaßnahmen. Auch die persönlichen Voraussetzungen sind für die Durchführung dieser Arbeiten in den Baumwipfeln wichtig. Schwindelfreiheit und körperliche Fitness werden vor dem ersten Einsatz im Rahmen einer Eignungsuntersuchung ärztlich festgestellt.

Nach der Ernte werden die Zapfen auf den Klengböden nachgereift, später die Samen von den Zapfen getrennt und die Samen zu neuen Bäumen herangezogen. Als ausgebildete Forstwirte begleiten die Zapfenpflücker diesen Weg oft bis zur Pflanzung. So entsteht aus ihrer Arbeit heute der Wald von morgen – und vielleicht der Arbeitsplatz der nächsten Generation Zapfenpflücker.

Kontakt:
Frau Münzberg · Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777-143 · E-Mail: c.muenzberg@ukt.de

Herr Zschetzsche · Aufsichtsperson i. V.
Telefon: 03621 777-132 · E-Mail: m. zschetzsche@ukt.de

Download DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

Download DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“

Download DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“

5 Fragen an Tanja Kopp

Tanja Kopp gilt als ausgewiesene Expertin für Arbeiten in der Höhe und leitet das Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“. Gemeinsam mit ihrem Team entwickelt sie einsatzspezifische Regelwerke, erläutert die Anforderungen in der Praxis und berät sowohl Hersteller als auch Anwender. Im Interview spricht sie über die Bedeutung einer wirksamen Absturzsicherung, die Rolle der richtigen Ausrüstung und die aktuellen Entwicklungen im Bewusstsein.

„Absturzsicherung beginnt bereits bei der Planung.“

Welche Botschaft ist Ihnen beim Thema Absturzsicherung für Verantwortliche in öffentlichen Einrichtungen besonders wichtig?

Die Verantwortung beginnt bereits bei der Bauherrschaft, wenn neue Gebäude errichtet werden. Neben den Landesbauordnungen dient unter anderem die Baustellenverordnung der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit ist die Baustellenverordnung eine der wenigen Vorschriften, die sich nicht nur an Unternehmer und Unternehmerinnen, sondern auch an Bauherren und Bauherrinnen richtet.

Weiterhin dient die Arbeitsstättenverordnung der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1) „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ wiederum konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen dieser Verordnung. Dort finden sich zum Beispiel Anforderungen an die Rangfolge der Schutzmaßnahmen, wenn Gefahr durch Absturz besteht.

Technische und kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen, wie etwa Geländer, haben immer Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und vor persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Bereits in der Planungsphase ist dies zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat somit ein umfangreiches Regelwerk erstellt, um die Sicherheit bei Absturzgefahr so weit wie möglich sicherzustellen. Leider wird dies bei der Planung häufig nicht ausreichend beachtet.

Für mich ist es daher wichtig, allen Verantwortlichen immer wieder deutlich vor Augen zu führen, dass es bei Missachtung dieser Regelwerke zu schweren und tödlichen Unfällen kommen kann. Dafür könnten sie dann in Haftung genommen, also bestraft werden. Die Sicherheit von Menschen muss Vorrang haben vor Kostenersparnis oder architektonischen Anforderungen.

Wo sehen Sie aktuell die größten Herausforderungen – technisch, organisatorisch oder personell?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass technische Absturzschutzmaßnahmen Vorrang haben. Lösungen wie Geländer an Absturzkanten oder auch durchsturzsichere Lichtkuppeln und Lichtbänder bieten kollektiven Schutz. Beschäftigte, Kunden und Besucher werden gleichermaßen geschützt.

Eine Zutrittsbeschränkung für gefährdete Bereiche, zum Beispiel ausschließlich durch ein „Zutritt verboten“-Schild, kann dazu führen, dass Personen dieses missachten und sich dadurch in Gefahr bringen.

Eine große Herausforderung sehe ich allerdings tatsächlich darin, dass Menschen persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzen müssen, um sich an Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen vor Absturz zu schützen. Neben der geeigneten Ausrüstung und einer tragfähigen Anschlageinrichtung zur Sicherung müssen die Benutzer und Benutzerinnen mindestens alle zwölf Monate in der Theorie kombiniert mit praktischen Übungen unterwiesen werden. Weiterhin sind ein funktionierendes Rettungskonzept und die entsprechenden Rettungsausrüstungen erforderlich. Stürzt eine Person ab und wird durch die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz aufgefangen, muss sie

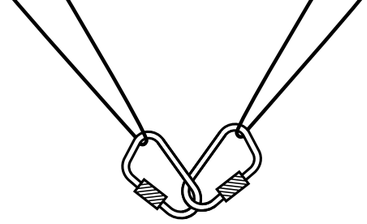

„Technische und kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung.“

zeitnah aus dieser sogenannten hängenden Situation gerettet werden. Ansonsten besteht die Gefahr eines Hängetraumas. Im ungünstigsten Fall kann die Person dadurch versterben.

Dies macht noch einmal deutlich, dass persönliche Schutzmaßnahmen immer nachrangig zu anderen Maßnahmen zu betrachten und umzusetzen sind.

Wie wichtig ist die Auswahl der richtigen Ausrüstung für eine wirksame Absturzsicherung, und welche Fehler beobachten Sie in der Praxis am häufigsten?

Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz ist darauf zu achten, dass sie den individuellen ergonomischen Anforderungen entspricht und für den Arbeitsplatz geeignet ist. Insbesondere die Passform des Auffanggurtes ist wichtig. Es gibt ihn in verschiedenen Größen, und manche Hersteller bieten auch Gurte für Frauen an. Sitzt der Gurt nicht richtig am Körper, ist es im Falle eines Absturzes in das System sehr schmerzhaft. Werden Auffangsysteme benutzt, muss eine bestimmte lichte Höhe unterhalb der Absturzkante vorhanden sein. Die genaue Höhe hängt unter anderem von dem zu benutzenden Auffangsystem, der Lage der Anschlageinrichtung und den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanleitung ab.

Doch auch ein ordnungsgemäß und unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse ausgewähltes und getragenes Auffangsystem ist unwirksam, wenn keine geeignete oder ausreichend tragfähige Anschlageinrichtung vorhanden ist. Es gibt verschiedene Mängel, die in der Praxis beobachtet werden: angefangen von der Auswahl des falschen Systems über den nichtrichtig angelegten Auffanggurt bis hin zu Anschlageinrichtungen, die nicht zugelassen oder auch nicht tragfähig sind. Zugrunde liegt hier häufig eine fehlende oder mangelhafte Unterweisung.

Worauf kommt es an, damit eine Absturzsicherung im Ernstfall zuverlässig schützt?

Unerlässlich ist, dass sich zum Beispiel neben dem Gebäudeeigentümer auch der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten mit den Gefahren auseinandersetzt und die Rangfolge der Schutzmaßnahmen beachtet. Kann eine Person vor einer Absturzgefahr dann tatsächlich nur mit persönlicher Schutzausrüstung geschützt werden, muss das geeignete System für den Einsatz ausgewählt und die Person theoretisch und praktisch unterwiesen werden. Die Anschlageinrichtung muss von einem weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten festgelegt werden. Wird ein Auffangsystem benutzt, ist immer das oben bereits genannte Rettungskonzept zu erstellen und die Rettung ist zu üben.

Wie hat sich aus Ihrer Sicht das Bewusstsein für Arbeitsschutz und den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz in den letzten Jahren entwickelt?

Das Bewusstsein für Arbeitsschutz und insbesondere für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert und insgesamt verbessert. Diese Entwicklung wurde durch strengere gesetzliche Anforderungen, verbesserte Qualifizierung von Arbeitsschutzakteuren und einem Wandel der Sicherheitskultur beeinflusst. Arbeitsschutz wird meistens als integraler Bestandteil professioneller Arbeit angesehen. Unternehmen haben erkannt, dass Unfälle nicht nur menschliches Leid verursachen, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Folgen haben.

Aber auch der technologische Fortschritt trägt zu mehr Akzeptanz bei. Moderne persönliche Absturzschutzsysteme sind komfortabler, leichter und ergonomischer als frühere Generationen. Dadurch steigt die Akzeptanz bei den Benutzern.

Trotz positiver Entwicklungen kommt es jedoch weiterhin zu Absturzunfällen. Ursachen sind häufig fehlende oder mangelhafte Unterweisungen, falsche Anwendung der Ausrüstung oder dass Risiken unterschätzt werden. Deshalb liegt der aktuelle Schwerpunkt vieler Unternehmen nicht mehr nur auf der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung, sondern auf der Entwicklung einer nachhaltigen Sicherheitskultur, in der sichere Verhaltensweisen selbstverständlich werden.

Hoch hinaus – und sicher wieder runter, auch für die Jüngsten

Kinder entdecken neugierig ihre Welt und wollen sich in Bewegung erproben. Klettertürme, Rutschen, Balancierelemente und andere Spieleinrichtungen besitzen daher schon bei den Jüngsten einen hohen Aufforderungscharakter. Klettern, Hangeln und Balancieren sind für Kinder wichtige Erfahrungen, bringen aber auch Sturzrisiken mit sich. Deshalb sind gut durchdachte Absturzsicherungen ein wesentlicher Bestandteil sicherer Spiel- und Aufenthaltsbereiche.

Wer hoch hinaus will, braucht sicheren Halt

Geländer, Brüstungen, Handläufe und Netze geben Kindern Sicherheit, ohne das Spielen einzuschränken. So können sie ihre Beweglichkeit und Risikokompetenz entwickeln und dabei geschützt bleiben. Bei der Planung und Ausführung sind Alter der Kinder, Fallhöhen sowie die geltenden Normen, etwa die DIN EN 1176, zu berücksichtigen.

Absturzsicherungen müssen so gestaltet sein dass sie den Belastungen durch spielende Kinder standhalten.

Beidseitige Handläufe an Treppen geben Halt und erleichtern das Balancieren. Brüstungselemente an hohen Podesten verhindern ein Durchrutschen und erhöhen den Schutz. Zusätzliche falldämpfende Untergründe können im Falle eines Sturzes die Folgen mindern. In regelmäßigen Wartungsintervallen sollte der Zustand von Spielgeräten und Absturzsicherungen überprüft und bei Bedarf nachgebessert werden.

Wo Absturzsicherungen in Kitas besonders wichtig sind

In Kindertageseinrichtungen werden bei Begehungen immer wieder mangelhafte oder fehlende Absturzsicherungen festgestellt. Häufig betrifft dies Geländer im Treppenbereich: die zu niedrig, bekletterbar oder mit unzulässigen Öffnungen versehen sind. Besonders in älteren Einrichtungen oder in ehemaligen Wohngebäuden zeigt sich, dass teilweise nur das Baurecht angewendet wurde und die Gebäude in einzelnen Punkten nicht dem aktuellen Arbeitsstättenrecht entsprechen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind erhöhte Spielebenen und tief liegende Fensterbrüstungen in den von Kindern genutzten Räumen. Aus Sicht der Kinder bieten Fenster und Verglasungen einen Blick nach draußen und laden zum Entdecken ein. Tiefe Fensterbrüstungen werden dabei nicht selten als Sitz- oder Spielfläche genutzt; auch sogenannte Winke-Fenster sind bei Kindern sehr beliebt.

Fenster sind in Kindertageseinrichtungen notwendig, um Tageslicht und einen wirksamen Luftaustausch zu gewährleisten. Gleichzeitig kann bei tief liegenden oder besteigbaren Fensterbrüstungen eine Absturzgefährdung entstehen, wenn bei geöffnetem Fenster keine ausreichende Sicherung vorhanden ist. Ideal ist eine absturzsichere Festverglasung bis zu einer Höhe von einem Meter ab Fußboden oder ab besteigbarer Fläche, darüber kann dann das zu öffnende Fenster angeordnet werden. Bei Bestandsbauten kann eine außen angebrachte Absturzsicherung, etwa durch ein Gitter oder eine Glasscheibe, die erforderliche Sicherheit herstellen.

Wo technische Lösungen nicht sofort umsetzbar sind, muss mit organisatorischen Maßnahmen gearbeitet werden.

Bei besteigbaren Fensterbrüstungen sollte nur gelüftet werden, wenn sich keine Kinder im Raum aufhalten.

Öffnen Kinder Fenster selbstständig, können Drehsperren oder kindersichere Fensteroliven zusätzlichen Schutz bieten.

Im Außengelände sind häufig unzureichende oder fehlende Absturzsicherungen ein wiederkehrendes Thema. Dort gelten bei einer Fallhöhe ab einem Meter Absturzsicherungen mit einer Mindesthöhe von einem Meter. Für Krabbelkinder können bereits Fallhöhen ab 20 Zentimetern gefährlich sein.

In Kindertageseinrichtungen dürfen Absturzsicherungen nicht bekletterbar sein. Deshalb werden üblicherweise Geländer mit senkrechten Füllstäben eingesetzt.

Zudem sind die Öffnungsweiten zu beachten: maximal 11 Zentimeter für Kinder über drei Jahren und maximal 8,9 Zentimeter für Kinder unter drei Jahren. Spitzen und scharfe Kanten sind nicht zulässig.

Die Unfallkasse Thüringen stellt Trägern, Leitungen sowie Planerinnen und Planern von Kindertageseinrichtungen Planungshinweise für Gebäude und Freianlagen zur Verfügung. Ergänzend gibt es Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb. Diese unterstützen dabei, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen fachgerecht umzusetzen.

Kontakt:
Frau Petzke-Wohlfarth
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777-131
E-Mail: s.petzke-wohlfarth@ukt.de

Herr Krumbach
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777-131
E-Mail: t.krumbach@ukt.de

Nachhaltigkeit braucht Sicherheit: Die Novalisschule in Bad Tennstedt geht mit gutem Beispiel voran

Wer heute auf die Novalisschule in Bad Tennstedt blickt, erkennt sofort, dass hier Zukunft gestaltet wird. Auf dem Schuldach erzeugen Solaranlagen klimafreundlichen Strom, während moderne Absturzsicherungen dafür sorgen, dass Arbeiten in großer Höhe jederzeit sicher durchgeführt werden können.

Die Dachfläche der Schule ist derzeit vermietet und mit einer Photovoltaikanlage belegt. Mit den steigenden Anforderungen an Wartung und Betrieb rückte jedoch die sichere Begehbarkeit des Daches zunehmend in den Mittelpunkt. Denn neben der Solaranlage müssen auch weitere technische Einrichtungen auf dem Dach, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Treppenräume sowie Lüftungsanlagen für Fachunterrichtsräume, regelmäßig gewartet und kontrolliert werden.

Insbesondere bei Arbeiten auf Dächern spielen menschliche Faktoren und Zeitdruck eine entscheidende Rolle. Die Schule entschied sich deshalb bewusst für eine fest installierte Absturzsicherung. Nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Ästhetik“ ermöglicht diese Lösung auch nicht speziell ausgebildeten Beschäftigten, beispielsweise dem Hausmeister, das Dach sicher zu betreten und Sichtkontrollen durchzuführen.

Die Absturzsicherung wurde nach aktuellen Sicherheitsstandards umgesetzt, technisch geprüft und erfüllt sämtliche erforderlichen Vorgaben. Damit zeigt die Schule, dass Wartungsarbeiten, Installationen und alle Tätigkeiten auf dem Dach nicht nur möglich, sondern auch sicher gestaltet sind.

„Mit der Solaranlage wollen wir nicht nur klimafreundlichen Strom erzeugen. Wir möchten zeigen, dass Schulen Verantwortung für Klima und Zukunft übernehmen können. Gleichzeitig gilt für uns: Nachhaltigkeit muss sicher sein. Die fest installierte Absturzsicherung ist deshalb kein Zusatz, sondern ein wesentlicher Bestandteil unseres Gesamtkonzepts. Wir möchten damit andere Schulen ermutigen, Klimaschutz und Arbeitssicherheit zusammen zu denken.“

Dipl.-Ing. G. Weidenbach
Teamleiterin Technisches Gebäude- und Liegenschaftsmanagement – Hochbau/Breitband

Warum die Novalisschule Vorbildcharakter hat
- Beitrag zur Energiewende
- Professionelle Absturzsicherung
- Sichere Wartung und Instandhaltung
- Klimaschutz im Schulalltag erlebbar
- Vorbild für andere Schulen und Schulträger

Im Schulalltag werden beide Kernthemen sichtbar:

- Die Solaranlage reduziert Stromkosten, spart Ressourcen und macht Klimaschutz greifbar.
- Die Absturzsicherung zeigt, dass die Schule Nutzung und Wartung des Dachbereichs sicher gestaltet – mit Dachrand-Geländern, die zuverlässig vor Absturz schützen.

„Wenn ich das Schuldach betreten muss, fühle ich mich sicher, obwohl Arbeiten auf Schuldächern nicht zu meinem täglichen Aufgabenbereich gehören.“

Thomas Krapf
Hausmeister Novalisschule Bad Tennstedt

Was die Schule in Bad Tennstedt auszeichnet, ist ihre klare Haltung. Eine Schule, die ihrer Vorbildfunktion aktiv nachkommt, zeigt, dass klimabewusste und sicherheitsorientierte Entscheidungen möglich, umsetzbar und wirksam sind. Mit der Solaranlage auf dem Dach und der integrierten sicherheitsgeprüften Absturzsicherung wird sie zu einem Leuchtturm für nachhaltige und sichere Schulentwicklung und zugleich zu einer Motivation für andere Schulen, ähnliche Wege zu gehen. Die Novalisschule zeigt, dass klimabewusste und sicherheitsorientierte Entscheidungen gemeinsam gedacht werden können. Denn wenn Schulen handeln, bewegen sie nicht nur Strom – sie bewegen Zukunft. Und sie machen diese Zukunft sicher.

Absturzgefahren in öffentlichen Gebäuden

Absturzgefahren begegnen uns auch in öffentlichen Gebäuden wie z. B. in Gemeindeverwaltungen, in Schulen und historischen Gebäuden, die häufig als Museen genutzt werden, immer wieder. Umwehrungen entlang von Treppenläufen und Podesten sowie Fensterbrüstungen sind bauliche Maßnahmen, um in Gebäuden vor einem folgenschweren Sturz in die Tiefe zu schützen. Um dies wirksam zu gewährleisten, gibt es Anforderungen an Höhe und Ausführung der Absturzsicherungen. Diese sind in der Arbeitsstättenverordnung, in Unfallverhütungsvorschriften und der Thüringer Schulbau-Richtlinie enthalten.

Im Rahmen der Besichtigungen durch die Aufsichtspersonen werden vor Ort jedoch häufig Abweichungen von diesen Vorgaben festgestellt, sodass sich hier ein Handlungsbedarf zum Schutz der Beschäftigten, der Schülerinnen und Schüler sowie weiterer Personen ergibt. Die Abweichungen beziehen sich in den meisten Fällen auf eine zu geringe Höhe der Absturzsicherungen.

Die Absturzsicherung muss mindestens 1 Meter bzw. in Schulen 1,10 Meter betragen. Zu beachten ist, dass diese Höhe nicht zwingend vom Boden gemessen wird, sondern von der Stelle, wo die Möglichkeit besteht, mit dem Fuß aufzusteigen.

Wurde ein Handlungsbedarf festgestellt, so sind bauliche Maßnahmen vorrangig vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen umzusetzen. Denn sie stellen als kollektiv wirkende Maßnahme die wirksamste Lösung dar. Demnach ist eine Erhöhung bzw. komplette Erneuerung der Umwehrung in den meisten Fällen unumgänglich. In manchen Einrichtungen kann es auch reichen, die Aufstiegsmöglichkeiten zu beseitigen oder zu verdecken, wenn dies dazu führt, die erforderliche Umwehrungshöhe zu erreichen. Dies kann beispielsweise mit einem vorgesetzten Lochblech erfolgen. Eine andere Lösung ist die Sicherung der Absturzbereiche mit speziell für diesen Zweck vorgesehenen, senkrecht gespannten Stahlnetzen. In Verwaltungsgebäuden können auch Einrichtungsgegenstände, wie z. B. große Blumenkübel oder Aufsteller für Informationsmaterial, eine wirksame Abschirmung von Bereichen mit Absturzgefahr darstellen.

Im Fall niedrig ausgeführter Fensterbrüstungen in historisch bedeutsamen Gebäuden kann eine ähnliche Lösung in Frage kommen. Vorausgesetzt, das Bauwerk wird nicht als Schule oder Kindertageseinrichtung genutzt. Denn hier ist aufgrund des spielerischen Verhaltens der Kinder damit zu rechnen, dass diese die Einrichtungselemente beklettern und sich die Absturzgefahr sogar noch erhöht.

Je nach konkreter Situation vor Ort können auch weitere Maßnahmen ergriffen werden. Eine Lösung ist, die Zahl der Personen mit Zugang zu Bereichen mit Absturzgefahr auf ein Minimum zu reduzieren, sie regelmäßig für Absturzgefahren am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und über die festgelegten Schutzmaßnahmen zu informieren.

Egal, ob in Rathäusern, Schulen oder Museen – in einem ersten Schritt sind zunächst Bereiche mit Absturzgefahr zu erfassen und daraufhin Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Dieses Vorgehen bildet in Teilen den Prozess der gesetzlich verankerten Gefährdungsbeurteilung ab.

Kontakt:
Frau Bodendorf · Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777-140 · E-Mail: d.bodendorf@ukt.de

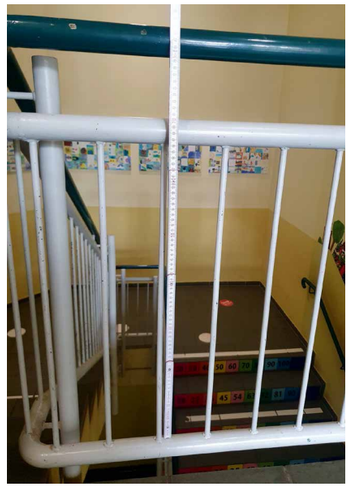

Umwehrung des Treppenbereichs im Obergeschoss einer Grundschule – 0,84 Meter

Ersatz der vorhandenen Umwehrung mit Beseitigung der Aufstiegsmöglichkeit und nachträgliche Erhöhung

Regelwerk und Schriften zur Absturzsicherung

Regelwerk und Schriften zur Absturzsicherung	
Titel/Quelle	**Anwendungsbereich/Schwerpunkt**
Allgemeine Absturzsicherung	
ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen“	Mindestanforderungen an Umwehrungen, Brüstungshöhen, Sicherung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
BGHM Fach-Information Nr. 0057 „Schutz vor Absturz – Maßnahmenmatrix“	Praxismatrix zur Auswahl von Schutzmaßnahmen mit Fokus auf Verkehrswege, Standplatz, Absturzsicherung, Auffangeinrichtungen, PSA gegen Absturz und Rettungskonzepte
www.gda-portal.de/DE/Betriebe/Absturzunfaelle	Praxisnahe Informationen, Unterstützungsangebote und Selbstchecks zu den wichtigsten Gefährdungsbereichen: Gerüste, Leitern, Dächer, Laderampen und Fahrzeuge
Absturz auf Dächern und bei Bauarbeiten	
DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“	Konkretisierung von Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten mit eigenem Schwerpunkt auf Absturzgefahren und Absturzsicherung
DGUV Information 201-056 „Schutzmaßnahmen gegen Absturz auf Dächern“	Planungsgrundlagen für Absturzschutzsysteme auf Dächern, Auswahl von Schutzmaßnahmen, Anschlageinrichtungen, Zugänge und Bewertung von Dachflächen
UKBW „Absturzgefährdung und Schutzmaßnahmen bei Arbeiten auf Flachdächern“	Anforderung an Sicherheitseinrichtungen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern
Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung	
DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“	Zentrale Schrift für Montage-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten mit Einsatz von PSA gegen Absturz (PSAgA)
DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“	Notfallorganisation, Rettung aus Höhen und Tiefen sowie Auswahl geeigneter Rettungsmittel

Informationen zur Planung, Benutzung und Instandhaltung von Absturzschutzsystemen auf Dächern

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Bundessozialgericht entschied, dass das Landessozialgericht das Unfallereignis zu Recht als Arbeitsunfall anerkannt hat.

Sachverhalt:
Die Klägerin ist Verwaltungsangestellte bei einem Finanzamt. Am Unfalltag rutschte sie gegen 15:30 Uhr im Sozialraum des Finanzamts aus, als sie sich dort wie üblich gegen diese Uhrzeit an dem Kaffeemünzautomaten einen Kaffee holen wollte. Der Raum war von dem beauftragten Reinigungsunternehmen feucht gewischt worden und nass, ein Warnschild war aufgestellt. Die Klägerin arbeitete am Unfalltag noch bis 16:00 Uhr. Einige Tage später wurde unter anderem ein Bruch des dritten Lendenwirbelkörpers diagnostiziert.

Anders als das Sozialgericht hatte das Landessozialgericht die Beklagte verurteilt, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Wege, die im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme und mit entsprechender Handlungstendenz innerhalb des Betriebsgebäudes des Arbeitgebers zurückgelegt werden, stünden grundsätzlich unter Versicherungsschutz. Zum einen diene die Nahrungsaufnahme der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, zum anderen handele es sich um einen Weg, der durch die notwendige Anwesenheit im Betrieb geprägt sei. Die Tür zum Sozialraum habe im Gegensatz zu Außentüren des Betriebsgebäudes, der Kantine oder eines Lebensmittelgeschäfts keine Grenze des Versicherungsschutzes begründet. Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung formellen (§§ 103, 106 SGG) sowie materiellen Rechts (§§ 2, 8 SGB VII).

Entscheidungsgründe:
Die Revision der Beklagten (Unfallkasse) hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht hat das Unfallereignis zu Recht als Arbeitsunfall anerkannt.

Die dem Unfall unmittelbar vorausgehende Verrichtung wurde der versicherten Tätigkeit als Beschäftigte zugerechnet. Zwar ereignete sich der Unfall während einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung. Denn grundsätzlich handelt es sich bei dem Konsum wie bei dem Weg dahin um eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wenn bei Essen und Trinken während der Arbeitszeit (Arbeitsschicht) der beabsichtigte Konsum eines Genussmittels im Vordergrund steht. Die Klägerin wollte sich am Unfalltag gemäß ihren Gewohnheiten wie üblich gegen 15:30 Uhr einen Kaffee holen.

Die Klägerin erlag jedoch einer besonderen Betriebsgefahr. Beschäftigte sind gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind. So lag es hier. Der Arbeitgeber hatte die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in dem von ihm als Sozialraum gewidmeten Raum 407 verortet. Dieser war damit seiner Risikosphäre zuzurechnen. Dies schließt die Säuberung und Reinigung ein. Das Ausrutschen der Klägerin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden war damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen und zu versichern.

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Voigt · Sachbearbeiterin Widerspruch · Telefon 03621 777-160 · E-Mail: j.voigt@ukt.de

Mitteilungen

Zurückgezogene DGUV Informationen:

- DGUV Information 213-012 „Gefahrgutbeförderung im PKW“
- DGUV Information 213-050 „Gefahrgutbeauftragte“
- DGUV Information 213-051 „Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- DGUV Information 213-052 „Beförderung gefährlicher Güter“
- DGUV Information 213-070 „Säuren und Laugen“
- DGUV Information 213-071 „Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride“
- DGUV Information 213-072 „Lösemittel“
- DGUV Information 213-079 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- DGUV Information 213-080 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- DGUV Information 213-082 „Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung – Was ist zu tun?“
- DGUV Information 213-083 „Sicheres Arbeiten in der pharmazeutischen Industrie“
- DGUV Information 213-084 „Lagerung von Gefahrstoffen“
- DGUV Information 213-085 „Lagerung von Gefahrstoffen – Antworten auf häufig gestellte Fragen“

Neue Informationen und Regeln:

DGUV Information 212-024
„Gehörschutz in der Praxis“
Ausgabedatum: 2026.06
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 213-738
„Abgase von Dieselmotoren in Abstellbereichen der freiwilligen Feuerwehr – Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung“
Ausgabedatum: 2026.05
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 203-022
„Gestaltungsregeln für Anlagen zur Behandlung von Siebdruckformen“
Ausgabedatum: 2026.05
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 207-016
„Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes“
Ausgabedatum: 2026.04
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 250-008
„Sehhilfen an Bildschirmgeräten“
Ausgabedatum: 2026.04
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 203-070
„Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Fachwissen für Prüfpersonen“
Ausgabedatum: 2026.04
Herausgeber: DGUV

DGUV Regel 109-003
„Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“
Ausgabedatum: 2026.04
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 206-020
„Prävention kennt keine Altersgrenzen“
Ausgabedatum: 2026.04
Herausgeber: DGUV

DGUV Regel 114-607
„Branche Luftfahrt: Luftfahrzeug-Instandhaltung“
Ausgabedatum: 2026.03
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 205-040
„Prüffristen im Brandschutz“
Ausgabedatum: 2022.06
aktualisierte Fassung: 2026.03
Herausgeber: DGUV

GUV Information 205-005
„Mustergefährdungsbeurteilung zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in der deutschen Luftrettung“
Ausgabedatum: 2026.03
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 202-023
„Pflanzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
Ausgabedatum: 2026.03
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 206-022
„Analyseverfahren und -methoden im Präventionsfeld ’Gesundheit bei der Arbeit“
Ausgabedatum: 2026.03
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 205-022
„Sicherheit und Gesundheit bei Lösch- und Rettungsarbeiten an Kraftfahrzeugen mit Hochvoltspeicher“
Ausgabedatum: 2026.02
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 215-461
„Gebäudemanagement – Sicherheit und Gesundheit beim Betrieb von Verwaltungsgebäuden“
Ausgabedatum: 2026.01
Herausgeber: DGUV

DGUV Regel 115-401
„Branche Bürobetriebe“
Ausgabedatum: 2026.01
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 215-520
„Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“
Ausgabedatum: 2026.01
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 207-006
„Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“
Ausgabedatum: 2025.12
Herausgeber: DGUV

DGUV Regel 112-191
„Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
Ausgabedatum: 2025.12
Herausgeber: DGUV

DGUV Information 202-119
„Teamgespräche zur Präventionskultur in Hochschulen – Ein Instrument zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit – für mehr Sicherheit und Gesundheit“
Ausgabedatum: 2025.12
Herausgeber: DGUV

Neues Infoblatt

„Gesetzlicher UV-Schutz für Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende“
Wie steht es eigentlich um den Unfallschutz von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden? Unser neues Infoblatt klärt auf, in welchen Fällen der Versicherungsschutz der UKT Thüringen greift, wer alles gesetzlich versichert ist und wer nicht, was im Falle eines Unfalls zu tun ist und wie die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt sind.

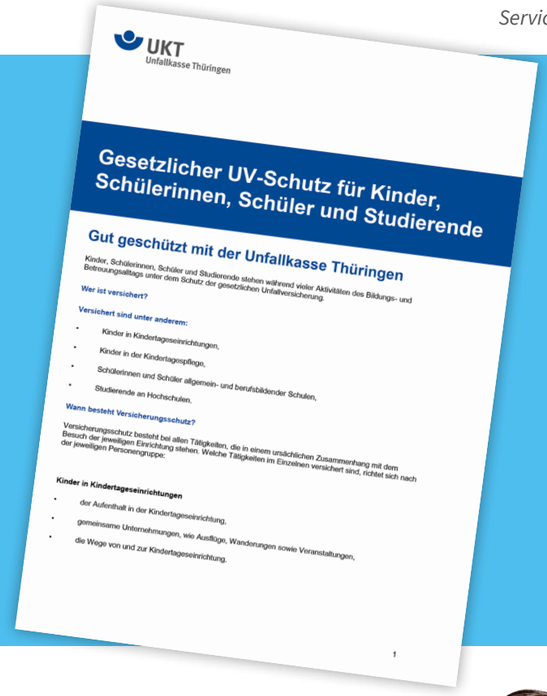
UKT
Unfallkasse Thüringen

Gesetzlicher UV-Schutz für Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende

Gut geschützt mit der Unfallkasse Thüringen

Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende stehen während vieler Aktivitäten des Bildungs- und Betreuungsalltags unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wer ist versichert?

Versichert sind unter anderem:

- Kinder in Kindertageseinrichtungen,
- Kinder in der Kindertagespflege,
- Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen,
- Studierende an Hochschulen.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die in einem unächtlichen Zusammenhang mit dem Besuch der jeweiligen Einrichtung stehen. Welche Tätigkeiten im Einzelnen versichert sind, richtet sich nach der jeweiligen Personengruppe:

Kinder in Kindertageseinrichtungen

- der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung,
- gemeinsame Unternehmungen, wie Ausflüge, Wanderungen sowie Veranstaltungen,
- die Wege von und zur Kindertageseinrichtung.

1

Personalien

Herr Trinks
Ausbildung zur Aufsichtsperson

Am 1. Mai 2025 haben **Herr Trinks** und **Frau Listemann** ihre Ausbildung als Aufsichtsperson in der UKT begonnen. Frau Listemann hat einen Abschluss als Bachelor of Arts im Studiengang Management Nachhaltiger Energien. Sie konnte bei ihrer Tätigkeit in einem Thüringer Landratsamt bereits erfolgreich mit der UKT zusammenarbeiten. Herr Trinks hat seinen Master of Science in Chemie erfolgreich abgeschlossen und bringt Erfahrungen im Bereich der Gefahrstoffe mit. Er war zuvor als Field Application Specialist und Service Engineer tätig und zieht mit seiner Familie aus Hessen nach Thüringen.

Frau Listemann
Ausbildung zur Aufsichtsperson

Seit 1. Juni 2026 haben wir eine neue Kollegin, die uns in der Eingangssachbearbeitung verstärkt. **Frau Wolf** ist gelernte Kauffrau für Büromanagement. Sie wird uns dabei unterstützen, die personellen Veränderungen durch Renteneintritte und Elternzeiten in der Eingangssachbearbeitung aufzufangen.

Frau West
Sachbearbeiterin im Servicecenter

Frau West verstärkt uns seit 1. Juli 2026 als Sachbearbeiterin im Servicecenter. Sie bringt eine langjährige und vielfältige Berufserfahrung mit, insbesondere im Bereich Versicherung, Kundenberatung und Vertrieb. Zuletzt war sie am Servicetelefon einer Krankenversicherung tätig und wird Sie nun im Servicecenter der UKT telefonisch bestens beraten.

Für die sehr gute und langjährige Zusammenarbeit möchten wir uns bei Frau Backhaus, Herrn Völker, Frau Beese und Frau Anschütz bedanken,
die uns in diesem Jahr für neue Herausforderungen verlassen bzw. sich in den Ruhestand verabschiedet haben.

UKT
Unfallkasse Thüringen

Impressum

Erscheinungsweise:
halbjährlich (Nr. 2/2026, 33. Jahrgang)

Herausgeber:
Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Telefon 0 36 21 777-222, Telefax 0 36 21 777-111, info@ukt.de,
www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion:
Frau Robus, Herr Saalbach, Frau Voigt

Bildnachweis:
iStock: Seiten 1, 2, 3, 7, 17 und 20 | Magnific: Seiten 6, 11, 13 und 16 | UKT: Seiten 2, 3, 5, 10, 12, 13 , 14, 15 und 19 | Thüringen Forst: Seiten 8 und 9 | DGUV: Seite 16

Layout und Satz:
Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage:
Druckhaus Gera/3.800 Exemplare

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Hinweis zur Nutzung von KI-Unterstützung

Einzelne Texte und Abbildungen dieses Magazins werden mit Unterstützung Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt oder bearbeitet. Sämtliche KI-gestützt erstellten oder bearbeiteten Inhalte werden vor der Veröffentlichung redaktionell und fachlich-inhaltlich geprüft. Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt die Unfallkasse Thüringen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung KI-gestützt erstellter oder bearbeiteter Texte nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) besteht für diese Inhalte nicht, da sie einer redaktionellen Kontrolle unterliegen und die Unfallkasse Thüringen die redaktionelle Verantwortung übernimmt. Verwendete KI-gestützt erstellte oder bearbeitete Abbildungen sind erkennbar illustrativer Natur und geben keine tatsächlichen Personen, Ereignisse oder Sachverhalte als authentisch wieder; eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 4 der KI-Verordnung wird hierdurch nicht ausgelöst.

Aus Gründen der Transparenz weisen wir darüber hinaus freiwillig gesondert auf einen KI-Einsatz hin, wenn ein Beitrag ganz überwiegend KI-generiert ist. Ein solcher Hinweis erfolgt unmittelbar zu Beginn des jeweiligen Beitrags: „Dieser Beitrag wurde überwiegend mit Unterstützung von KI erstellt oder bearbeitet."

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111
99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0
Telefax 0 36 21 777-111
info@ukt.de
www.ukt.de

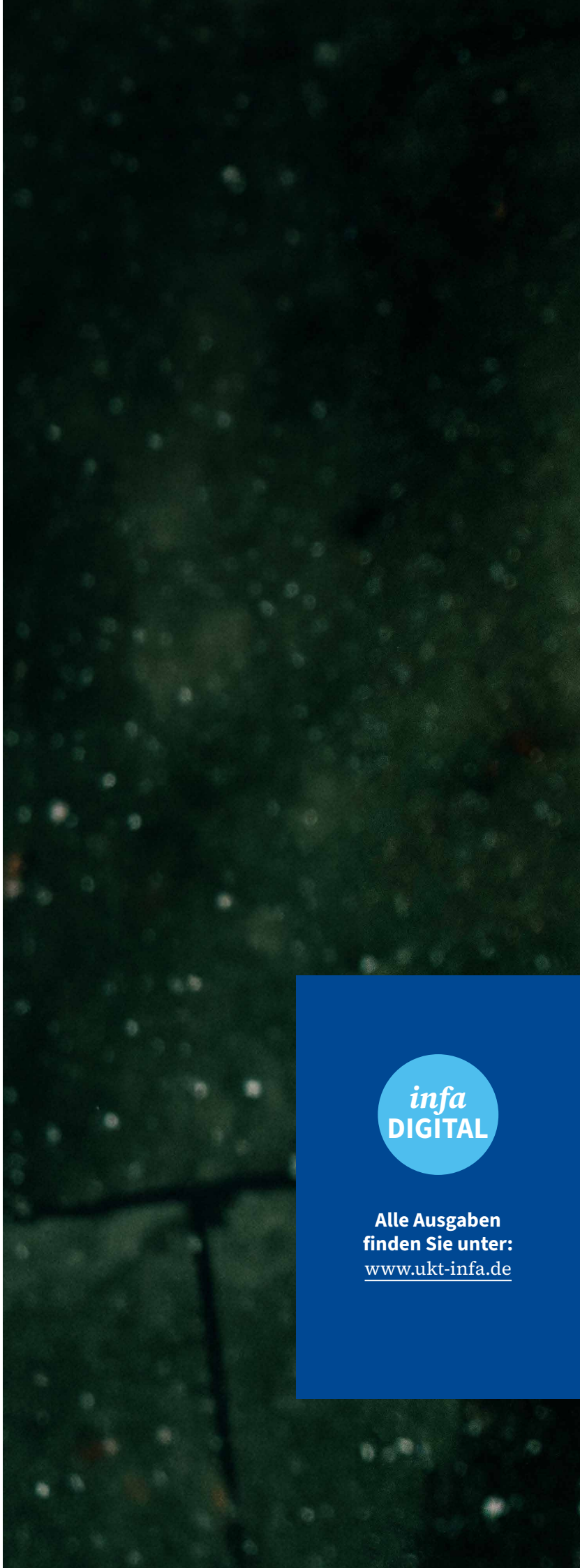

infa DIGITAL

Alle Ausgaben finden Sie unter:
www.ukt-infa.de